## Hossische - Zeitung 20 Jv. 1918

## Eine neue Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen.

Der Bundesrat hat am 20. Mai eine Verordnung erlassen, durch welche die Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht eine Verlängerung einwilligten, von vornherein ihre An-rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung in mehreren sprüche angemessen beschränken werden. Da die Einstellung Punkten geändert und ergänzt worden sind.

punkte vor. Sie ermöglicht dem Schuldner, die Bewilligung namentlich die Schuldner städtischer Hypotheken sich häufig einer Zahlungsfrist im Mahnverfahren und in einem Be-durch gerichtliche oder notarielle Erklärung der sofortigen schlußverfahren zu betreiben, das ohne mündliche Ver- Zwangsvollstreckung unterwerfen und dementsprechend dem handlung erfolgen kann.

Von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung der thekenforderung zur Verfügung gestellt haben. richterlichen Zahlungsfrist für Hypothekenund Grundschuldkapitalien. Zwar hat man davon schritt in den Bestrebungen zur Milderung der Notlage des abgesehen, das bisher zulässige Maß von sechs Monaten zu seßhaften städtischen Hausbesitzes bewirkt, ohne dadurch verlängern. Doch ist das Gericht ermächtigt worden, Zahlungsfrist bei Ablauf von neuem zu bewilligen.

Diese neue Verordnung ist den Anregungen des Landwirtschaftsministers und des Justizministers sowie hauptsächlich dem Bestreben zu verdanken, notleidenden Hypothekenschuldnern, besonders städtischen Hausbesitzern, in ihrer durch den Kriegsausbruch hervorgerufenen schwierigen Lage wirksam zu helfen. (Die eine Maßnahme soll es dem Schuldner ermöglichen, außerhalb des Prozeßverfahrens eine Entscheidung des Amtsgerichts über einen Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist herbeizuführen. Diesen Weg wies bereits die Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 7. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 7. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 7. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 7. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur in seltemordnung vom 4. August 1914. Er bot aber nur vom vornherein darauf, das amtsgerichtliche Verfahren einzuleiten, zumal es bei Zuziehung vom Anwälten mit erheblichen Kosten verbunden war. Die neue Verordnung hat die bisherige Vorschrift durch Einführung des Beschlußverfahrens in zweckmäßiger Weise umgestaltet und für den Schuldner brauchbar gemacht. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß ergehen. Sie ist nicht mehr an das Erscheinen des Gläubigers gebunden. Dieser muß nur zuvor gehört werden. Das Verfahren ist durch eine erhebliche Herabsetzung der Gericht höchstens auf den zwanzigsten Teil der Forderung festgesetzt werden darf. Nunmehr ist der in Notlage befindliche Hypothekenschuldner imstande, sich rechtzeitig auf einem einfachen und nicht kostspieligen Wege darüber zu vergewissern, ob er wegen der demnächst fälligen Hypothekenkapitals auf die gerichtliche Bewilligung einer Zahlungsfrist rechnen kann. Die Höchstdauer der Frist beträgt bei Zinsforderungen dr städtischen thekenschuldnern, besonders städtischer Hausbesitzern, in ihrer durch den Kriegsausbruch her

Wie bisher, kommt auch das neue Verfahren nur für ForRerungen in Frage, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Dies schließt jedoch eine Zulässigkeit nicht
in Fällen aus, in denen z. B. der Gläubiger bei der Fälligkeit
einer vor jenem Zeitpunkt entstandenen Hypothekenforderung
später eine kurzfristige Verlängerung der Hypothek gewährt
batte, sofern nicht etwa zwischen den Parteien dabei ein neues
Darlehnsverhältnis begründet war. Anderseits ist die Neuerung nicht auf Hypothekenforderungen beschränkt, vielmehr gilt sie für Geldforderungen jeder Art, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind.

Die zweite wichtige Hilfsmaßnahme kommt ausschließlich Schuldnern zugute, die zur Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld verpflichtet sind. Gegen solche Schuldner kann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung mehrmals, und zwar jedesmal auf höchstens 6 Monate, eingestellt werden. Die Einstellung ist auch hier bereits vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung zulässig. Die Gebühren- und Kostensätze sind in derselben Weise wie in dem besprochenen amtsgerichtlichen Verfahren herabgemindert worden. Diese Regelung berücksichtigt die Unmöglichkeit, während des Krieges neue Hypothekendarlehen

zu erlangen, und schutzt den Schuldner gegen die orderung zu harter Bedingungen seitens es Gläubigers bei Hypothekenverlängerunen. Eine besondere Wohltat bedeutet sie für chuldner, die zur Rückzahlung von Nachhypothek en verpflichtet sind. Denn es ist zu hoffen, daß die Gläubiger solcher Hypotheken, die bisher vielfach nur gegen ernebliche Zinserhöhungen und gegen drückendes Damnum in der Zwangsvollstreckung bereits vor deren Beginn zulässig Die neue Verordnung sieht Vereinfachungen des ist, läßt sich dem Eintritt der Zwangsvollstreckung beizeiten Verfahrens sowie Erleichterungen im Kosten-vorbeugen. Dies ist aus dem Grunde von großem Wert, weil Gläubiger bereits einen vollstreckbaren Titel für die Hypo-

Man muß anerkennen, daß die neue Verordnung einen Fortdie die Interessen der Hypothekengläubiger zu schädigen. Das von manchen Hausbesitzern ersehnte allgemeine Hypotheken-Moratorium bringt sie nicht. Vielmehr tritt ihre Hilfe, entsprechend dem Grundsatz der bisherigen Verordnungen, nur

in, wenn die besondere Notlage des Schulders es rechtfertigt und wenn die Bewilligung der Zahlungsrist dem Gläubiger nicht einen unverhältnisäßigen Nachteil zufügt. Eine solche Lösung verütet auch, daß das Privatkapital, das die wesentlichste uelle für die Nachhypotheken bildet, künftig vom Hypoekenmarkt abgeschreckt und gänzlich der Vermögensanlage Wertpapieren zugetrieben wird. Ein allgemeines Morarium für die Hypothekenschuldner müßte diesen in der Folge i einem Danaergeschenk werden.

Der Landwirtschaftsminister, dessen Initiative die neue erordnung zu danken ist, hat sich damit zweifelsohne ein ißerordentliches Verdienst um den ganzen Hausbesitz erorben. Er beweist volles Verständnis für die Not des ädtischen Grundbesitzes. Gewiß werden durch die neuen aßnahmen nicht gerade die weitestgehenden Wünsche erllt, aber es galt, die verschiedenartigen Interessen gegeneinder abzuwägen. Die Regierung war bemüht, eine große rage in großzügiger Weise zu lösen, und man darf sagen, is ihr dies nicht mislungen ist.